

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	IN 39	306
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 17. Dezember 2019

969

Interpellation von Kurt Egger, Josef Gemperle, Toni Kappeler und Robert Meyer vom 19. Dezember 2018 „Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Wil West: ein Leuchtturmprojekt ohne öffentliche Diskussion?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Interpellanten, dass die Standortentwicklung Wil West „aus wirtschaftlicher, raumplanerischer und verkehrstechnischer Sicht“ zu den wichtigsten Vorhaben im Kanton Thurgau gehört. Darüber hinaus ist sie aus Sicht des Regierungsrates ein geradezu modellhaftes Beispiel für eine interdisziplinäre und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Raumplanung. Getragen von der Überzeugung, dass eine funktionierende Wirtschaft auch in Zukunft die Basis unseres Wohlstandes sein wird, soll an geeigneter Stelle und abgestimmt auf die weiteren Bedürfnisse der modernen Gesellschaft ein unter allen Aspekten attraktiver Wirtschafts- und Arbeitsstandort geschaffen werden. Dieser Idee hatten sich die Kantone St. Gallen und Thurgau sowie die 22 Gemeinden der Regio Wil schon im Februar 2014 in einer gemeinsamen Erklärung verpflichtet. Nach ersten konkreten Planungen wurde der gemeinsame Wille zu einer koordinierten Weiterführung des Vorhabens in der wiederum von allen Partnern unterzeichneten „Charta Standortentwicklung Wil West“ 2018/2019 erneuert und bekräftigt. Gemäss Ziffer 1 der Charta hat die Standortentwicklung Wil West zum Ziel:

- *die Basis für eine nachhaltig gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Region zu legen und neue Arbeitsplätze zu schaffen;*
- *den sorgsamen Umgang mit Ressourcen zu fördern, Industrie- und Gewerbeflächen auf dem Standort Wil West zu konzentrieren und dadurch den Zersiedelungen in den Gemeinden entgegenzuwirken;*
- *die Defizite bestehender Infrastrukturen am Standort Wil West zu beheben und zukunftsgerichtet auszubauen;*
- *die hohe Attraktivität der Wohn- und Lebensräume in der Stadt Wil und in den umliegenden Gemeinden zu erhalten und weiterzuentwickeln.*

Auf dem rund 10 Hektaren grossen Areal sollen dereinst zwei- bis dreitausend Menschen arbeiten. Das Gebiet liegt in den Gemeinden Münchwilen und Sirnach, grenzt unmittelbar an die Stadt Wil und steht zum grossen Teil im Eigentum des Kantons St. Gallen. Der Standort wird für alle Verkehrsteilnehmer optimal erschlossen und soll gestaffelt bebaut und mit Leben gefüllt werden. Gleichzeitig ist die Standortentwicklung Wil West ein wichtiger Eckpfeiler des vom Bund unterstützten Agglomerationsprogramms Wil, 3. Generation, das über Netzergänzungen und flankierende Massnahmen auch die Verkehrssituation in der Stadt Wil und der ganzen Region optimiert.

Für die Koordination aller Aktivitäten haben die Projektpartner eine umfassende Projektorganisation eingesetzt. Derzeit werden die umfangreichen Abklärungen und Planungen im Rahmen verschiedener Teilprojekte vorangetrieben. Alle Informationen zu den grundsätzlichen Überlegungen, zur Finanzierung und Organisation sowie zum Stand der Planungen finden sich unter www.wilwest.ch.

Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt.

1. Die Projektorganisation für die Standortentwicklung Wil West präsentiert sich im Überblick wie folgt:

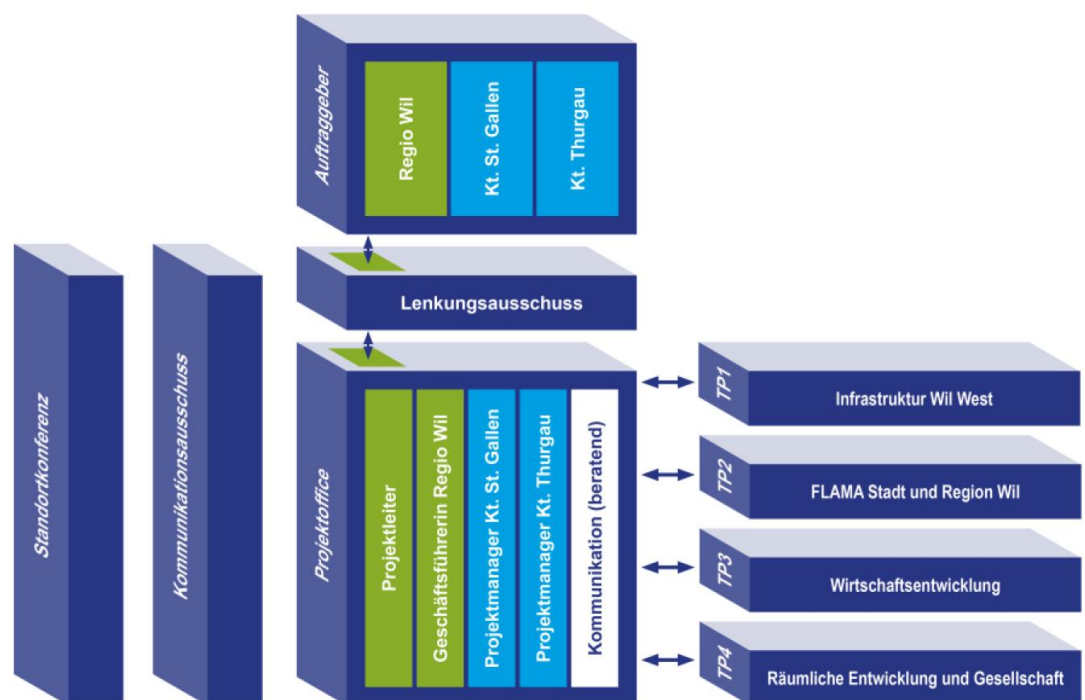


Abbildung 1: Projektorganisation Standortentwicklung Wil West

Die Projektpartner haben die Hauptverantwortung für das Vorhaben in die Hände eines Lenkungsausschusses gelegt. Er setzt sich zusammen aus den Vorstehern/Vorsteherinnen der Bau- und der Volkswirtschaftsdepartemente der Kantone

Thurgau und St. Gallen, dem Generalsekretär der Finanzdirektion St. Gallen als Eigentümervertreter, dem Präsidenten der Regio Wil und der Wiler Stadtpräsidentin. Die operative Arbeit wurde einem Projektoffice übertragen. Das Gremium besteht aus einem bei der Regio Wil angestellten Gesamtprojektleiter, der Geschäftsleitung der Regio Wil sowie Projektdelegierten der beiden Kantone und einer externen Kommunikationsberatung. Das Projektoffice koordiniert alle Arbeiten in den Teilprojekten und stellt über einen Kommunikationsausschuss und in Absprache mit dem Lenkungsausschuss eine adressatengerechte Kommunikation sicher. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Projektgremien sind in einem Organisations- und Projekthandbuch festgelegt. Sämtliche Beteiligte werden zudem im Rahmen einer Standortkonferenz periodisch über die neusten Entwicklungen informiert. Es kann demnach festgehalten werden, dass die Kontinuität in der Führung und die Vernetzung aller wichtigen Akteure im Sinne der Interpellanten sichergestellt ist. Die Organisation wird zudem laufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Information des Grossen Rates erfolgt im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichtes.

- Das Gesamtvorhaben Standortentwicklung Wil West ist äusserst komplex und muss auf verschiedenen Ebenen gleichzeitig vorangetrieben werden. Im Fokus stehen derzeit die kantonale Nutzungszone (vgl. dazu Antwort auf Frage 7) und die verschiedenen Verfahren für die Realisierung der einzelnen Infrastrukturelemente:

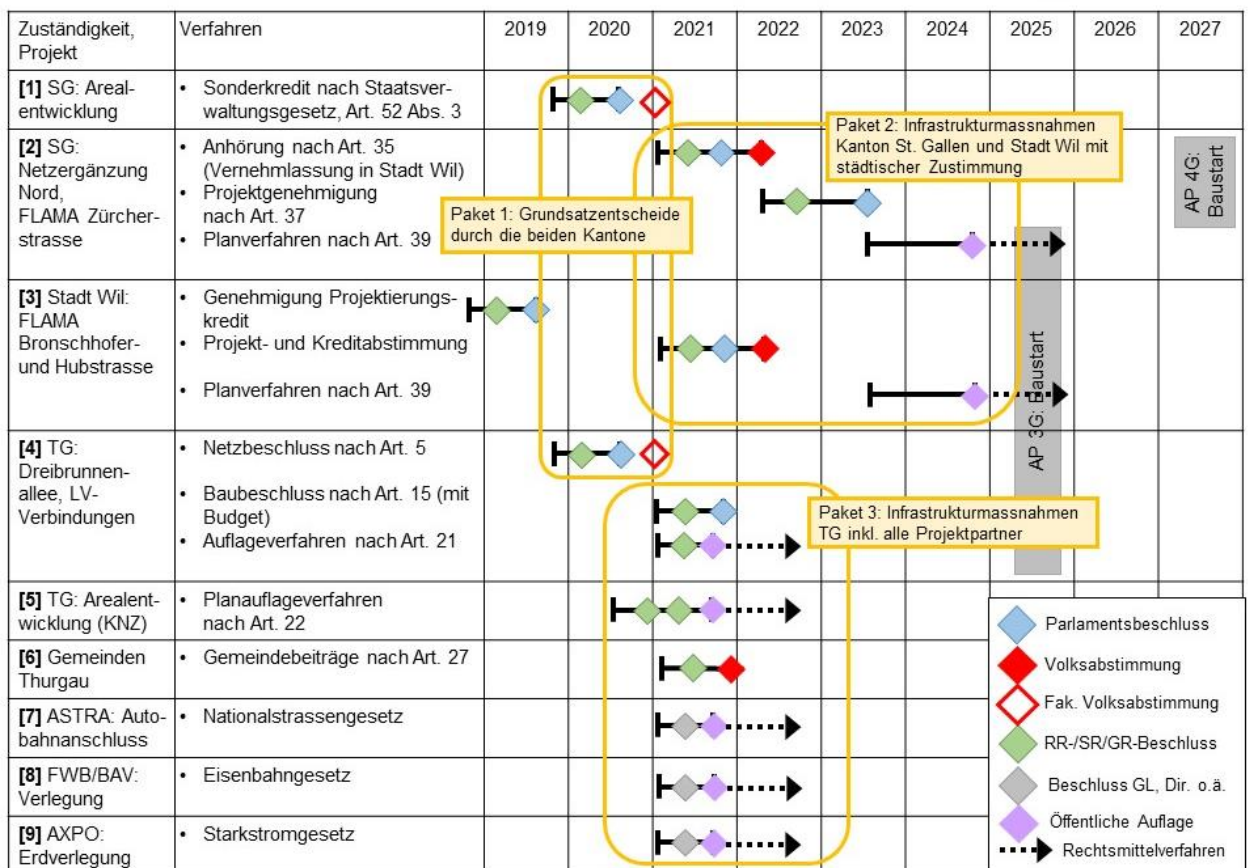


Abbildung 2: Übersicht Verfahren und Zeitplan

Jeder Schritt wird über die oben beschriebene Projektorganisation inhaltlich und zeitlich koordiniert und abgewickelt. Wie die Abbildung 2 zeigt, wurden die einzelnen Verfahren auf eine Zeitachse gelegt. Sie bestimmen derzeit den Fahrplan. Die notwendigen Prozesse zur Überwachung von Terminen, Kosten und Zielerreichung sind innerhalb der Projektorganisation installiert.

3. Verschiedene Anfragen bei den Behörden der beiden Kantone sowie bei der Regio Wil dokumentieren ein grundsätzliches Interesse am Standort Wil West. Allerdings ist das Vorhaben nach wie vor in der Abklärungs- und Planungsphase. Die noch fehlende Verbindlichkeit der Planungsgrundlagen und die Unsicherheiten hinsichtlich des Zeitpunktes für einen möglichen Baustart lassen Verhandlungen derzeit als verfrüht erscheinen. Alle Kontakte von Interessierten werden aber registriert und weiter betreut.
4. Der Kanton St. Gallen als grösster Landeigentümer auf dem Gelände und damit auch Hauptträger der Planungs- und Erschliessungskosten entwickelt derzeit in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Thurgau und der Regio Wil eine Arealentwicklungsstrategie mit Businessplan. Parallel dazu und abgestimmt auf die strategischen Überlegungen werden die kantonale Nutzungszone und eine Arealentwicklungsvereinbarung zwischen den Projektpartnern erarbeitet. Letztere wird jene Bereiche regeln, die sich nicht für eine hoheitliche Regelung eignen, aber für die Realisierung der gemeinsamen Ziele wichtig sind. Die Projektpartner sind überzeugt, dass eine den gesetzten Zielen entsprechende Belegung des Areals nur möglich sein wird, wenn in die zentralen Infrastrukturelemente vorinvestiert wird. Das kann selbstredend in Etappen erfolgen. Konkrete Entscheide sind diesbezüglich noch nicht gefällt worden. Aus Sicht des Regierungsrates geht es nicht darum sicherzustellen, „dass keine grossen Investitionen in Infrastrukturen getätigt werden, bevor Käufer für die Areale vorhanden sind“. Vielmehr ist das Areal so auszustatten, dass es für Ansiedlungswillige interessant wird.
5. Wie oben erwähnt, ist hinsichtlich der zukünftigen Nutzung der Flächen und der dafür notwendigen Entscheidungsprozesse noch einiges zu klären. Steuererleichterungen waren bislang kein Thema. Ob und aus welchen Überlegungen dannzumal besondere Konditionen in die Verhandlungen mit Investoren einfließen werden, muss zum heutigen Zeitpunkt offenbleiben. Hinsichtlich der Erschliessungskosten ist vorgesehen, dass die Grundeigentümer im Rahmen des rechtlich zulässigen die vollen Kosten tragen. Derzeit werden die detaillierten Kosten zusammengestellt.
6. Da das Areal Wil West für die angestrebte Nutzung über die kantonale Nutzungszone neu einer Bauzone zugewiesen wird, ist zwingend eine Mehrwertabgabe nach Massgabe der §§ 63 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) zu erheben. Die daraus resultierenden Erträge werden hälftig zwischen den Standortgemeinden und dem Kanton Thurgau geteilt (§ 65 Abs. 1 PBG) und müssen zweckgebunden, insbesondere für Beiträge an die Kosten von raumplanerischen Massnahmen verwendet werden (§ 66 PBG). § 45 der Verordnung zum PBG (PBV; RB 700.1) nennt exemplarisch raumplanerische Massnahmen, an die solche Beiträge ausgerichtet werden können. Beiträge an die Kosten für Infrastrukturbauten,

den öffentlichen Verkehr oder Erschliessungsanlagen sind explizit ausgeschlossen. Bislang wurden keine weitergehenden Überlegungen angestellt, wie mit den entsprechenden Einnahmen konkret umgegangen werden soll.

7. Der Erlass einer kantonalen Nutzungszone ist für den Kanton kein Neuland. Die rechtliche Möglichkeit wurde in den 1990er Jahren ins Gesetz aufgenommen, um unter dem Eindruck des damaligen „Abfallnotstandes“ sicherzustellen, dass die notwendige Infrastruktur wie Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) oder Deponien bei Bedarf auch gegen den Willen einer Gemeinde realisiert werden kann. Die entsprechende Bestimmung war ausdrücklich auf Abfallanlagen beschränkt. In der Folge wurden die kantonalen Nutzungszonen für die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Weinfelden und die Deponie Rüti bei Frauenfeld erlassen. Sie sind immer noch rechtsgültig. Die KVA Weinfelden ist mittlerweile schon 20 Jahre in Betrieb. Die Deponie Rüti wurde hingegen nie gebaut. Im Zuge der verschiedenen Revisionen des PBG wurde die Bestimmung betreffend kantonale Nutzungszone in dem Sinne ausgeweitet, als sie heute für alle möglichen Nutzungen von kantonomer Bedeutung ausgeschieden werden kann. § 22 PBG verlangt als einzige Voraussetzung eine entsprechende Festsetzung im kantonalen Richtplan.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Standortentwicklung hätten auch über inhaltlich und zeitlich koordinierte Zonenplanänderungen und Gestaltungspläne der beiden Standortgemeinden geschaffen werden können. Die Dimension des Vorhabens und die Interessenlagen auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen haben die Gemeinden Münchwilen und Sirnach aber veranlasst, den Erlass einer kantonalen Nutzungszone zu beantragen. Da sie damit ihre Planungshoheit an den Kanton abtreten, haben beide Gemeinden am 26. Mai bzw. 31. Mai 2016 Gemeindeversammlungen zu dieser Frage abgehalten. Die Stimmberechtigten haben folgende (gleichlautende) Anträge mit grossem Mehr gutgeheissen:

- *„Der Regierungsrat des Kantons Thurgau wird ersucht, dem Grossen Rat folgenden Antrag zu unterbreiten: Die beiden Gebiete „Baufelder Bereich Münchwilen“ und „erweiterter Perimeter Gloten, Gemeinde Sirnach“ gemäss Perimeterplan vom 14.03.2016 (Entwurf), seien als Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten und als kantonale Nutzungszone nach § 22 des Planungs- und Baugegesetzes (PBG) im Richtplan festzusetzen und vorzumerken.“*
- *„Der Regierungsrat des Kantons Thurgau wird ersucht, die genannten Gebiete nach der Aufnahme in den Richtplan als kantonale Nutzungszone gemäss § 22 Abs. 1 PBG auszuscheiden. Dabei seien die im Masterplan Wil West, Stand 13.11.2013, und die in der Charta Gebietsentwicklung Wil West festgehaltenen Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen und in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsprogramm des Bundes umzusetzen.“*

Dem Wunsch der beiden Gemeinden entsprechend, wurde die kantonale Nutzungszone für die Standortentwicklung als Festsetzung 1.6 A in den kantonalen Richtplan

aufgenommen.

Kantonale Nutzungszonen präsentieren sich gemäss der Formulierung von § 22 PBG als eine Verschmelzung von Zonen- und Gestaltungsplanung. Sie regeln – je nach Bedarf – sowohl die Grundnutzung als auch die Ausgestaltung der Erschliessung und Bebauung. Anders als bei Zonenplanungen der Gemeinden bedarf es aber keiner Volksabstimmung, und auch die fakultative Referendumsmöglichkeit, wie sie bei Gestaltungsplänen der Gemeinden besteht, fällt weg. Auch kantonale Nutzungszonen sind aber Pläne nach Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700), weshalb die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung zu unterrichten ist und die Planungsbehörde für geeignete Mitwirkungsmöglichkeiten zu sorgen hat (vgl. Art. 4 RPG). Dies wird im Zuge der weiteren Projektarbeit sichergestellt. Direktbetroffene haben zudem die üblichen Einsprache- und Rechtsmittelmöglichkeiten.

8. Während im Perimeter der kantonalen Nutzungszone der Fokus auf der Arbeitsnutzung liegt, werden im Teilprojekt 4 „räumliche Entwicklung und Gesellschaft“ unter dem Lead der Regio Wil die Zusammenhänge und Fragestellungen bezüglich der Abstimmung von Bedürfnissen der Wirtschaft, Siedlung, Umwelt und Verkehr überprüft und untersucht. Nach heutigem Kenntnisstand stehen in den beteiligten Gemeinden ausreichende Kapazitäten für das Wohnen zur Verfügung. Da die Bebauung des Areals über einen langen Zeitraum erfolgen wird, werden diese Aspekte aber periodisch zu überprüfen sein.
9. Das Agglomerationsprogramm Wil enthält verschiedene Massnahmen im Bereich Siedlung, Landschaft und Umwelt, die nicht durch den NAF (Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds) mitfinanziert werden. Die Leistungsvereinbarung des Bundes mit den Kantonen und der Regio Wil enthält die gemeinsame Verpflichtung, diese nicht mitfinanzierten Massnahmen ebenfalls umzusetzen. Die Umsetzung dieser Massnahmen fliesst zudem in die Programmbeurteilung/Wirkungskontrolle der Agglomerationsprogramme ein und beeinflusst die Höhe des Bundesbeitrages. Damit ist sichergestellt, dass auch die vom Bund nicht unterstützten Massnahmen umgesetzt werden.
10. Es trifft zu, dass bei der Eingabe des Agglomerationsprogramms an den Bund noch keine Varianten vorgelegt wurden. Mittlerweile hat der Kanton St. Gallen aber ein umfangreiches Variantenstudium durchgeführt und sich diesbezüglich auch intensiv mit der Stadt Wil ausgetauscht. Es kann also davon ausgegangen werden, dass alle Aspekte und Möglichkeiten in die Entscheidungsfindung einfließen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es primär Sache des Kantons St. Gallen ist, die geeignete Linieneinführung festzulegen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber